

TARIFVERTRAG

zur Überleitung der Beschäftigten von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. in den TV-AVH und zur Regelung des Übergangsrechts

(TVÜ-AVH)

vom 19. September 2005

**in der Fassung des
Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 29. April 2016**

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -

dieser zugleich handelnd für den
- Landesbezirk Nord -

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion
(früher: dbb tarifunion - vertreten durch den Vorstand)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Frei aus redaktionellen Gründen

Inhaltsverzeichnis

(nicht Gegenstand des Tarifvertrages)

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-AVH**

2. Abschnitt

Überleitungsregelungen

- § 3 Überleitung in den TV-AVH**
- § 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen**
- § 5 Vergleichsentgelt**
- § 6 Stufenzuordnung der Angestellten**
- § 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter**

3. Abschnitt

Besitzstandsregelungen

- § 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege**
- § 9 Vergütungsgruppenzulagen**
- § 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit**
- § 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile**
- § 12 Strukturausgleich**
- § 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**
- § 14 Beschäftigungszeit**
- § 15 Urlaub**
- § 16 Abgeltung**
- § 16a Leistungsgeminderte Beschäftigte**

4. Abschnitt

Sonstige vom TV-AVH abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

- § 17 Eingruppierung**
- § 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2005**
- § 19 Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü**
- § 20 aufgehoben**
- § 21 aufgehoben**

- § 22 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2m und SR 2n zum MTV Angestellte
- § 23 Erschwerniszuschläge
- § 24 Bereitschaftszeiten
- § 25 Sonderregelungen für die AVH
- § 26 aufgehoben

4a. Abschnitt

Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

- § 26a Überleitung der Beschäftigten in die Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B und weitere Regelungen
- § 26b Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in Kindertagesstätten bei Mitgliedern der AVH in die Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V und weitere Regelungen

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

- Anlage 1 TVÜ-AVH Teil A, B und C
- Anlage 2 TVÜ-AVH Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September 2005 / 1. Oktober 2005 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung
- Anlage 3 TVÜ-AVH Strukturausgleiche für Angestellte
- Anlage 4 TVÜ-AVH Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge
- Anlage 5 Kr-Anwendungstabelle Geltungsbereich BT-K/BT-B
- Anlage 6 Sonderregelungen DESY und GKSS
- Anlage 7 Sonderregelungen Winterhuder Werkstätten GmbH
- Anlage 8 Sonderregelungen Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
- Anlage 9 Sonderregelungen Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e. V.
- Anlage 10 Sonderregelungen Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin
- Anlage 11 Sonderregelungen für Beschäftigte der Elbphilharmonie und Laeiszhalle Service GmbH
- Anlage 12 Sonderregelungen für Beschäftigte der HAB Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹ Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (AVH) über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht, und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. (TV-AVH) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ² Dieser Tarifvertrag gilt ferner für die unter § 19 Abs. 2 fallenden Beschäftigten.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

Tritt ein Arbeitgeber erst nach dem 30. September 2005 der AVH als Mitglied bei und unterfällt dem Geltungsbereich des TV-AVH und hat derselbe Arbeitgeber früher der AVH als Mitglied im Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Angestellte (MTV Angestellte) bzw. des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTV Arbeiter II) angehört, so ist der Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 30. September 2005 das Datum tritt, welches dem Tag der Wiederbegründung der Verbandsmitgliedschaft vorausgeht, während das Datum des Wirksamwerdens der Verbandsmitgliedschaft den 1. Oktober 2005 ersetzt.

Protokollerklärung zu Abs. 1 Satz 1:

Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der AVH nach dem 30. September 2005 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV-AVH fallen.
- (3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, die am 30. September 2005 unter den Geltungsbereich des MTV Angestellte oder MTV Arbeiter fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.
- (4) Die Bestimmungen des TV-AVH gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Hamburg Port Authority - Anstalt des öffentlichen Rechts - per Gesetz übergeleitet ist.

§ 2

Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-AVH

- (1) ¹ Der TV-AVH ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag die in der Anlage 1 TVÜ-AVH Teil A und Anlage 1 TVÜ-AVH Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich Anlagen) bzw. Tarifvertragsregelungen, soweit im TV-AVH, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ² Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

¹ Die noch abschließend zu verhandelnde Anlage 1 TVÜ-AVH Teil B (Negativliste) enthält - über die Anlage 1 TVÜ-AVH Teil A hinaus - die Tarifverträge bzw. die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Oktober 2005 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. ² Ist für diese Tarifvorschriften in der Negativliste ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bzw. eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich (Arbeiter / Angestellte).

- (2) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 ersetzt, die
- materiell im Widerspruch zu Regelungen des TV-AVH bzw. dieses Tarifvertrages stehen,
 - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV-AVH bzw. diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist oder
 - zusammen mit dem TV-AVH bzw. diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führten.
- (3) ¹ Die in der Anlage 1 TVÜ-AVH Teil C aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit im TV-AVH, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ² Die Fortgeltung erfasst auch Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2.

2. Abschnitt

Überleitungsregelungen

§ 3

Überleitung in den TV-AVH

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. Oktober 2005 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-AVH übergeleitet.

§ 4

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

- (1) ¹Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe (§ 22 MTV Angestellte bzw. entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter bzw. besondere tarifvertragliche Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen) nach der Anlage 2 TVÜ-AVH den Entgeltgruppen des TV-AVH zugeordnet. ²Abweichend von Satz 1 gilt für Ärztinnen und Ärzte die Entgeltordnung gemäß § 51 Besonderer Teil – Krankenhäuser (BT-K), soweit sie unter den BT-K fallen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung verständigen sich die Tarifvertragsparteien zwecks besserer Übersichtlichkeit für die Zuordnung der Beschäftigten gemäß Anlage 1b zum MTV Angestellte auf folgende Anwendungstabellen:

Anlage 5: Beschäftigte, die dem Geltungsbereich nach § 40 BT-K unterfallen,

Anlage 5a: Beschäftigte, die dem Geltungsbereich nach § 40 BT-B unterfallen;

dies gilt auch für Beschäftigte im Sinn des § 1 Abs. 2. ²Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass diese Anwendungstabellen - insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen - keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung darstellen.

- (2) Beschäftigte, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2005 höhergruppiert bzw. höher eingereiht worden.
- (3) Beschäftigte, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert bzw. eingereiht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2005 herabgruppiert bzw. niedriger eingereiht worden.

Protokollerklärung zu § 4:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a gemäß Anlage 5 TVÜ-AVH gilt für übergeleitete Beschäftigte

- der Vergütungsgruppe Kr. V 4 Jahre, Kr. Va 2 Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va 3 Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va 5 Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V 6 Jahre Kr. VI

mit Ortszuschlag der Stufe 2 folgendes:

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Stufenlaufzeiten in Stufe 3 wird von 3 Jahren auf 2 Jahre verkürzt.
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um EUR 100,00 erhöht.

§ 5

Vergleichsentgelt

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TV-AVH wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im September 2005 erhaltenen Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 7 gebildet.
- (2) ¹ Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Angestellte (MTV Angestellte) setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. ² Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 MTV Angestellte ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zugrunde gelegt; findet der TV-AVH oder der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) am 1. Oktober 2005 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. ³ Ferner fließen im September 2005 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TV-AVH nicht mehr vorgesehen sind. ⁴ Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 MTV Angestellte), bildet diese das Vergleichsentgelt.

Protokollerklärungen zu Absatz 2 Satz 2:

1. Findet der TV-AVH am 1. Oktober 2005 für beide Beschäftigte Anwendung und hat einer der beiden im September 2005 keine Bezüge erhalten wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen, erhält die/der andere Beschäftigte zusätzlich zu ihrem/seinem Entgelt den Differenzbetrag zwischen dem ihr/ihm im

September 2005 individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage.

2. Hat die andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Person im September 2005 aus den in Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge erhalten, erhält die/der in den TV-AVH übergeleitete Beschäftigte zusätzlich zu ihrem/seinem Entgelt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags als Besitzstandszulage.
3. ¹ Ist die andere ortszuschlagsberechtigte oder familienzuschlagsberechtigte Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden, ist das Tabellenentgelt neu zu ermitteln. ² Basis ist dabei die Stufenzuordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2, die sich zum 1. Oktober 2007 ergeben hätte, wenn das Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung der Stufe 2 des Ortszuschlags gebildet worden wäre.
4. ¹ Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 oder das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 30. September 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ² Ist eine entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an.
5. ¹ In den Fällen der Nrn. 1 und 2 wird bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. ² Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen. ³ Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die/der andere Beschäftigte die Arbeit wieder aufnimmt.

Protokollerklärung zu Abs. 2 Satz 3:

Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung ihre Techniker-, Meister- und Programmiererzulagen unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.

- (3) ¹ Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTV Arbeiter II) wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. ² Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³ Erhalten Beschäftigte Lohn nach § 23 Abs. 1 MTV Arbeiter II, bildet dieser das Vergleichsentgelt.
- (4) ¹ Beschäftigte, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Lebensalters- bzw. Lohnstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, also wäre der Stufenaufstieg bereits im September 2005 erfolgt. ² § 4 Abs. 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.

- (5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu Abs. 5:

¹ Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines/einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeiträtierlich berechnet. ² Diese zeiträtierliche Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 MTV Angestellte.

- (6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im September 2005 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschn. A Abs. 7 und Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 MTV Angestellte bzw. der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. September 2005 die Arbeit wieder aufgenommen.
- (7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 6 wird bei Beschäftigten, die gemäß § 27 Abschn. A Abs. 8 oder Abschn. B Abs. 7 MTV Angestellte bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Grundvergütung bzw. dem Monatstabellenlohn ihrer bisherigen zur nächsthöheren Lebensalters- bzw. Lohnstufe im September 2005 nur zu Hälfte erhalten, für die Bestimmung des Vergleichsentgelts die volle Grundvergütung bzw. der volle Monatstabellenlohn aus der nächsthöheren Lebensalters- bzw. Lohnstufe zugrunde gelegt.

§ 6

Stufenzuordnung der Angestellten

- (1) ¹ Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. ² Zum 1. Oktober 2007 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. ³ Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH.
- (2) ¹ Werden Beschäftigte vor dem 1. Oktober 2007 höhergruppiert (nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH. ² In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH entsprechend. ³ Werden Beschäftigte vor dem 1. Oktober 2007 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im September 2005 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

- (3) ¹ Ist bei Beschäftigten, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum MTV Angestellte) richtet, das Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 3, entspricht es aber mindestens dem Mittelwert aus den Beträgen der Stufen 2 und 3 und ist die/der Beschäftigte am Stichtage mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, wird sie/er abweichend von Absatz 1 bereits zum 1. Oktober 2005 in die Stufe 3 übergeleitet. ² Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH.
- (4) ¹ Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ² Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³ Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. ⁴ Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (5) ¹ Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Entgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. ² Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH. ³ Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte, denen am 30. September 2005 eine in der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe V a MTV Angestellte mit Aufstieg nach IV b und IV a abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.
- (6) ¹ Für unter § 51 Abs. 1 bis 5 BT-K fallende Ärztinnen und Ärzte gelten die Absätze 1 bis 5, soweit nicht im Folgenden etwas Abweichendes geregelt ist. ² Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztanerkennung, die in der Entgeltgruppe 14 einer individuellen Zwischenstufe zwischen Stufe 1 und Stufe 2 zugeordnet werden, steigen nach einem Jahr in die Stufe 2 auf. ³ Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztanerkennung, die in der Entgeltgruppe 14 einer individuellen Zwischenstufe zwischen Stufe 2 und Stufe 3 zugeordnet werden, steigen mit der Facharztanerkennung in die Stufe 3 auf. ⁴ Ärztinnen und Ärzte mit Facharztanerkennung am 30. September 2005 steigen zum 1. Oktober 2006 in die Stufe 3 auf, wenn sie in eine individuelle Zwischenstufe unterhalb der Stufe 3 übergeleitet worden sind. ⁵ Ärztinnen und Ärzte mit Facharztanerkennung am 30. September 2005, die in eine individuelle Zwischenstufe oberhalb der Stufe 3 übergeleitet worden sind, steigen in die nächsthöhere Stufe nach den Regelungen des § 51 BT-K auf, frühestens zum 1. Oktober 2006. ⁶ Die weiteren Stufenaufstiege richten sich jeweils nach dem § 51 BT-K. ⁷ Zeiten als Fachärztin oder Facharzt mit entsprechender Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern werden abweichend von § 51 BT-K i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-AVH auf den weiteren Stufenverlauf angerechnet.

Protokollerklärung zu Absatz 6:

¹ Die Überleitungsregelungen für Ärztinnen und Ärzte folgen den Regelungen in § 51 BT-K, wonach Ärztinnen und Ärzte bis zur Facharztanerkennung und der Übertragung entsprechender Tätigkeiten in der Stufe 2 verbleiben. ² Übergeleitete Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztanerkennung und mit einem Vergleichsentgelt oberhalb der Stufe 2 verbleiben in ihrer

individuellen Zwischenstufe bis zur Facharztanerkennung und der Übertragung entsprechender Tätigkeiten.

- (7) Bei Ständigen Vertreterinnen/Vertretern der/des leitenden Ärztin/Arztes, die in die Entgeltgruppe 15Ü übergeleitet werden und deren Vergleichsentgelt die Summe aus dem jeweiligen Tabellenwert der Entgeltgruppe 15 Stufe 5 und der Zulage nach § 51 Absatz 2 BT-K übersteigt, werden auf den Differenzbetrag zukünftige allgemeine Entgelterhöhungen jeweils zur Hälfte angerechnet.

Protokollerklärung zu § 6:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a gemäß Anlage 5 TVÜ-AVH gilt für übergeleitete Beschäftigte

- der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre, Kr. Va zwei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI

mit Ortszuschlag der Stufe 2 folgendes:

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Stufenlaufzeiten in Stufe 3 wird von 3 Jahren auf zwei Jahre verkürzt.
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um EUR 100,00 erhöht.

§ 7

Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

- (1) ¹ Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTV Arbeiter II werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTV Arbeiter II der Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des TV-AVH bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. ² Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH.
- (2) § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt für Beschäftigte gemäß Absatz 1 entsprechend.

- (3) ¹ Ist das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt, werden die Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. ² Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sie gemäß Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für diesen Stufenaufstieg aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt haben. ³ § 6 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹ Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH. ² § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH gilt entsprechend. ³ Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe herabgruppiert, erfolgt die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe, als sei die niedrigere Einreihung bereits im September 2005 erfolgt; der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach Absatz 3 Satz 2, sonst nach Absatz 1 Satz 2.

3. Abschnitt

Besitzstandsregelungen

§ 8

Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

- (1) ¹ Aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die am 1. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-AVH eingruppiert. ² Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII MTV Angestellte mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII MTV Angestellte übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VI b MTV Angestellte mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe V c MTV Angestellte übergeleitet worden sind. ³ Voraussetzung für die Höhergruppierung nach Satz 1 und 2 ist, dass
- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegen gestanden hätten, und
 - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.
- ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 4 Abs. 2. ⁵ Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Oktober 2007, gilt - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) ¹ Aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte, die am 1. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben und in der Zeit zwischen dem 1. November 2005 und dem 30. September 2007 höhergruppiert worden wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. ² Voraussetzung für diesen Stufenaufstieg ist, dass
- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegen gestanden hätten, und
 - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.
- ³ Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. ⁴ Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Abs. 1. ⁵ § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) ¹ Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des MTV Angestellte bis spätestens zum 31. Dezember 2016 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ² In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2016 bei Fortgeltung des MTV Angestellte höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³ Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴ § 6 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

Protokollerklärungen zu Absatz 3:

1. Wäre die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des MTV Angestellte in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 höhergruppiert worden, findet Absatz 3 auf schriftlichen Antrag vom 1. Januar 2008 an Anwendung.
 2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertersatz.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum MTV Angestellte) richtet, und auf unter § 51 Abs. 1 bis 5 BT-K fallende Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.

§ 9

Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, denen am 30. September 2005 nach der Vergütungsordnung zum MTV Angestellte eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) ¹ Aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. ² Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 30. September 2005 zugestanden hätte.

³Voraussetzung ist, dass

- am 1. Oktober 2005 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23 b Abschn. A MTV Angestellte zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

(2a) ¹ Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des MTV Angestellte bis spätestens zum 31. Dezember 2016 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist. ² Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

(a) ¹ In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-AVH eingruppiert; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. ² Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.

(b) ¹ Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2016 erworben worden wäre. ² Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Vergütungsgruppenzulage auf schriftlichen Antrag gewährt. ³ Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(c) ¹ Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 30. September 2007 erreicht worden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2016 erworben worden wäre. ² Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) ¹ Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ² Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1:

¹ Unterbrechungen wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich. ² In den Fällen, in denen eine Unterbrechung aus den in Satz 1 genannten Gründen nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 endet, wird eine Besitzstandszulage nach § 9 Abs. 1, 2 oder 3 Buchst. b oder c vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 30. September 2008 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. ³ Ist eine entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an.

§ 10

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeiten

¹ Beschäftigte, denen am 30. September 2005 eine Zulage nach § 24 MTV Angestellte zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-AVH eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. ² Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 30. September 2007 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2007 die Regelungen des TV-AVH über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. ³ Für eine vor dem 1. Oktober 2005 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 30. September 2005 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 MTV Angestellte noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. ⁴ Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 MTV Arbeiter II entsprechend; bei Vertretung einer Arbeiterin/eines Arbeiters bemisst sich die Zulage nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn nach § 9 Abs. 2 Buchst. a MTV Arbeiter II und dem im September 2005 ohne Zulage zustehenden Lohn. ⁵ Sätze 1 bis 4 gelten bei besonderen tarifvertraglichen Vorschriften über die vorübergehende oder vertretungsweise Übertragung höherwertiger Tätigkeiten entsprechend. ⁶ Ist Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 30. September 2007 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie eine persönliche Zulage. ⁷ Die Zulage nach Satz 6 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit auf einen bis zum 30. September 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) der/des Beschäftigten vom

1. Juli 2008 an gezahlt. ⁸ Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Oktober 2005 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. ⁹ Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 14 Abs. 3 TV-AVH sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

Protokollerklärung zu Satz 9:

Die Anrechnung umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 erfolgt sind.

§ 11

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹ Für im September 2005 berücksichtigte Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des MTV Angestellte oder MTV Arbeiter II in der für September 2005 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ² Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³ Unterbrechungen wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat September 2005 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

- ¹ Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2005 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ² Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
- Ist die andere Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem in den TV-AVH übergeleiteten Beschäftigten.

3. ¹ Beschäftigte mit mehr als zwei Kindern, die im September 2005 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 30. September 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 30. September 2005 30 Wochenstunden nicht überstieg. ² Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
 4. ¹ Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TV-AVH übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem 1. Oktober 2005 begründet. ² Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
 5. ¹ Endet eine Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 1. Juli 2008, wird die Besitzstandszulage vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 30. September 2008 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. ² Wird die Arbeit nach dem 30. Juni 2008 wieder aufgenommen oder erfolgt die Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen nach dem 30. Juni 2008, wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Arbeit auf schriftlichen Antrag gezahlt. ³ In den Fällen der Nrn. 2 und 3 wird die Besitzstandszulage auf einen bis zum 30. September 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ⁴ Ist eine den Nrn. 1 bis 3 entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an. ⁵ In den Fällen der Nr. 4 wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2008, gezahlt. ⁶ Die/der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.
- (2) ¹ § 24 Abs. 2 TV-AVH ist anzuwenden. ² Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. ³ Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für
- (a) zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2005 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
 - (b) die Kinder von bis zum 31. Dezember 2005 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 1. Januar 2006 geboren sind.

§ 12

Strukturausgleich

- (1) ¹ Aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte erhalten ausschließlich in den in Anlage 3 TVÜ-AVH aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen nicht dynamischen Strukturausgleich. ² Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensalterstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. Oktober 2005, sofern in Anlage 3 TVÜ-AVH nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im Oktober 2007, sofern in Anlage 3 TVÜ-AVH nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Frei aus redaktionellen Gründen.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Abs. 2 TV-AVH).

Protokollerklärung zu Abs. 4:

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

- (5) Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet.
- (6) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 finden auf Ärztinnen und Ärzte, die unter § 51 BT-K fallen, keine Anwendung.

§ 13

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) ¹ Bei Beschäftigten, für die bis zum 30. September 2005 § 71 MTV Angestellte gegolten hat, wird abweichend von den Regelungen des TV-AVH zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für die Dauer des über den 30. September 2005 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrkrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-AVH) gezahlt. ² Nettokrkrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. ³ Für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Höchstsatz des Nettokrkrankengeldes, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.

- (2) ¹ Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 30. September 2005 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 21 TV-AVH fortgezahlt. ² Tritt nach dem 1. Oktober 2005 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 22 TV-AVH angerechnet.

Protokollerklärung zu § 13:

¹ Soweit Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit einem Mitglied der AVH vor dem 1. Januar 1999 begründet worden ist, Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, besteht dieser nach der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (HmbBeihVO) fort. ² Änderungen der HmbBeihVO kommen zur Anwendung.

§ 14

Beschäftigungszeit

- (1) Für die Dauer des über den 30. September 2005 hinaus fortgeltenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Oktober 2005 nach Maßgabe der jeweiligen tariflichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TV-AVH berücksichtigt.
- (2) Für die Anwendung des § 23 Abs. 2 TV-AVH werden die bis zum 30. September 2005 zurückgelegte Zeiten, die nach Maßgabe
- des MTV Angestellte anerkannte Dienstzeit,
 - des MTV Arbeiter II anerkannte Jubiläumszeit
- sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TV-AVH berücksichtigt.

§ 15

Urlaub

- (1) ¹ Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs bzw. von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2005 gelten die im September 2005 jeweils maßgebenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2005 fort. ² Die Regelungen des TV-AVH gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts sowie für eine Übertragung von Urlaub auf das Kalenderjahr 2006.
- (2) ¹ Aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppen I und Ia, die für das Urlaubsjahr 2005 einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 30. September 2005 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ² Die Urlaubsregelungen des TV-AVH bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.

- (3) § 49 Abs. 1 und 2 MTV Arbeiter II i.V.m. dem Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter des Bundes gelten bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrags für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. fort; im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) ¹ In den Fällen des § 48 a MTV Angestellte oder § 48 a MTV Arbeiter II wird der sich nach dem Kalenderjahr 2005 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2006 gewährt. ² Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des TV-AVH im Kalenderjahr 2006 zustehenden Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Schichtarbeit angerechnet. ³ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Abgeltung

¹ Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert bzw. abgefunden werden. ² § 11 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 6 bleiben unberührt.

§ 16a

Leistungsgeminderte Beschäftigte

- (1) Die nach Satz 1 und 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung zurückgestellte Überleitung der Beschäftigten mit Anspruch auf Entgeltsicherung bei Leistungsminderung in das Entgeltsystem des TV-AVH erfolgt nach folgenden Regelungen:

- ¹ Beschäftigte, die am 30. September 2005 eine Zahlung nach § 37 MTV Arbeiter II erhalten haben, werden rückwirkend zum 1. Oktober 2005 nach Maßgabe des § 4 i.V.m. der Anlage 2 in das Entgeltsystem des TV-AVH übergeleitet. ² Maßgebend hierbei ist die Lohngruppe, in der die/der Beschäftigte vor Eintritt der Leistungsminderung eingruppiert war. ³ Die Stufenzuordnung bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 5 und 7. ⁴ Der weitere Stufenaufstieg ist unter Anwendung des § 7 und der Regelungen des TV-AVH bis zum 28. Februar 2014 nachzuzeichnen. ⁵ Ab dem 1. März 2014 richtet sich der weitere Stufenaufstieg nach den Regelungen des TV-AVH.

⁶ Zur Ermittlung der der/dem Beschäftigten zustehenden persönlichen Zulage sind in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 4 die Entgeltgruppe und die Stufe festzustellen, in denen die/der Beschäftigte weiterbeschäftigt wird. ⁷ Der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Entgeltgruppen und Stufen ist die ab dem 1. März 2014 zu zahlende persönliche Zulage. ⁸ Für die Zeit davor verbleibt es bei den geleisteten Zahlungen, wenn diese die sich aus Satz 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung erge-

benden Ansprüche nicht unterschreiten; § 37 TV-AVH bleibt unberührt.
⁹ Die sonstigen nach § 37 MTV Arbeiter II gesicherten Lohnbestandteile erhält die/der Beschäftigte weiter.

¹⁰ Beschäftigte, die am 30. September 2005 Monatslohn nach § 25 MTV Arbeiter II erhalten haben, werden rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in entsprechender Anwendung der Sätze 1, 3 und 4 in das Entgeltsystem des TV-AVH übergeleitet; Satz 5 gilt entsprechend.

2. ¹ Beschäftigte, die am 30. September 2005 eine Ausgleichszulage nach § 56 MTV Angestellte erhalten haben, werden rückwirkend zum 1. Oktober 2005 nach Maßgabe des § 4 i.V.m. der Anlage 2 in das Entgeltsystem des TV-AVH übergeleitet. ² Maßgebend hierbei ist die Vergütungsgruppe, in der die/der Beschäftigte vor ihrem/seinem Unfall bzw. vor Feststellung einer Berufskrankheit eingruppiert war. ³ Die Stufenzuordnung bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 5 und 6. ⁴ Der weitere Stufenaufstieg ist unter Anwendung des § 6 und der Regelungen des TV-AVH bis zum 28. Februar 2014 nachzuzeichnen.

⁵ Zur Ermittlung der der/dem Beschäftigten zustehenden Ausgleichszulage sind in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 4 die Entgeltgruppe und die Stufe festzustellen, in denen die/der Beschäftigte weiterbeschäftigt wird. ⁶ Der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Entgeltgruppen und Stufen ist der ab dem 1. März 2014 zu zahlende Ausgleichsbetrag. ⁷ Für die Zeit davor verbleibt es bei den geleisteten Zahlungen, wenn diese die sich aus Satz 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung ergebenden Ansprüche nicht unterschreiten; § 37 TV-AVH bleibt unberührt.

3. ¹ Soweit abweichend von Nummern 1 und 2 bereits vor dem 1. März 2014 die Überleitung in das Entgeltsystem des TV-AVH erfolgt ist, verbleibt es dabei auch für die Zeit nach dem 28. Februar 2014. ² Der/Die Beschäftigte kann bis zum 31. August 2014 schriftlich die Anwendung von Nummer 1 oder 2 mit Wirkung ab dem 1. März 2014 beantragen.
- (2) ¹ §§ 25, 37 MTV Arbeiter II und § 56 MTV Angestellte - einschließlich etwaiger Sonderregelungen - finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich weiterhin Anwendung, und zwar auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. ² § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 MTV Angestellte, Nr. 8 und Nr. 14 SR 2f zum MTV Angestellte bleiben in ihrem bisherigen Geltungsbereich unberührt.
 - (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Regelungen des MTV Arbeiter II und des MTV Angestellte ergeben sich aus dem Anhang zu § 16a.

Frei aus redaktionellen Gründen

4. Abschnitt

Sonstige vom TV-AVH abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 17

Eingruppierung

- (1) ¹ Bis zum Inkrafttreten von Eingruppierungsvorschriften des TV-AVH (mit Entgeltordnung) gelten die §§ 22, 23 MTV Angestellte einschließlich der Allgemeinen Vergütungsordnung und § 1 und § 2 Abs. 1 und 3 des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen (TV Einreihung) einschließlich aller Betriebslohntabellen sowie der Vorbemerkungen zu den Betriebslohntabellen über den 30. September 2005 hinaus fort. ² Diese Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. ³ An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1
- gelten die Allgemeine Vergütungsordnung und die Betriebslohntabellen nicht für ab dem 1. Oktober 2005 in Entgeltgruppe 1 TV-AVH neu eingestellte Beschäftigte,
 - gilt die Vergütungsgruppe I der Vergütungsordnung zum MTV Angestellte ab dem 1. Oktober 2005 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außertariflich,
 - gilt die Entgeltordnung für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 51 BT-K,
 - gilt die Vergütungsordnung nicht für Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 Abs. 1 BT-B ^A oder nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V ^B eingruppiert sind.
- (3) ¹ Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 und der Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte sind alle zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. ² Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3.
- (4) ¹ Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. ² Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. ³ Die Besitzstandszulage vermindert sich nach dem 30. September 2008 bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neu-

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 BT-V

einstellungen (§ 1 Abs. 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag.⁴ Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

- (5) ¹ Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Oktober 2005 nicht mehr; §§ 8 und 9 bleiben unberührt. ² Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum MTV Angestellte) ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) In der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung erhalten Beschäftigte, denen ab dem 1. Oktober 2005 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmierzulage bemisst, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt sind.
- (7) ¹ Für Eingruppierungen zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a) und die Lohngruppen des TV Einreihung gemäß Anlage 4 TVÜ-AVH den Entgeltgruppen des TV-AVH zugeordnet. ² In den Fällen des § 16 Abs. 2a TV-AVH kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 2 in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 TVÜ-AVH, § 8 Abs. 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 2005 begründet worden ist. ³ Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu Abs. 7:

Die Protokollerklärung zu § 4 Abs. 1 gilt entsprechend für übergeleitete und ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Pflegekräfte.

Protokollerklärung zu Absatz 7 Satz 2:

Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.

- (8) Beschäftigte, die zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in Entgeltgruppe 13 eingruppiert werden und die nach der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a) in Vergütungsgruppe II a MTV Angestellte mit fünf- bzw. sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe I b MTV Angestellte eingruppiert wären, erhalten bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung, eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. ² Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe I b MTV Angestellte erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte in Sinne des § 1 Abs. 2.

- (9) ¹ Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TV-AVH gelten die bisherigen Regelungen für Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter und für Vorhandwerkerinnen/Vorhandwerker im bisherigen Geltungsbereich fort; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. ² Satz 1 gilt für Lehrgesellinnen/Lehrgesellen entsprechend. ³ Ist anlässlich der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 14 TV-AVH zusätzlich eine Tätigkeit auszuüben, für die nach bisherigem Recht ein Anspruch aus Zahlung einer Zulage für Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter, Vorhandwerkerinnen/Vorhandwerker oder Lehrgesellen besteht, erhält die /der Beschäftigte bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung abweichend von den Sätzen 1 und 2 sowie von § 14 Abs. 3 TV-AVH anstelle der Zulage nach § 14 TV-AVH für die Dauer der Ausübung sowohl der höherwertigen als auch der zulagenberechtigenden Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe von insgesamt 10 v.H. ihres/seines Tabellenentgeltes.

Protokollerklärung zu Absatz 9 Satz 1 und 2:

Die Zulage für Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen und Vorhandwerker/Vorhandwerkerinnen sowie Lehrgesellen/Lehrgesellinnen verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

- (10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend

Protokollerklärung zu § 17:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass in der noch zu verhandelnden Entgeltordnung die bisherigen unterschiedlichen materiellen Wertigkeiten aus Fachhochschulabschlüssen (einschließlich Sozialpädagogen und Ingenieuren) auf das Niveau der vereinbarten Entgeltwerte der Entgeltgruppe 9 ohne Mehrkosten (unter Berücksichtigung der Kosten für den Personenkreis, der nach der Übergangsphase nicht mehr in eine höhere bzw. niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert ist) zusammengeführt werden; die Abbildung von Heraushebungsmerkmalen oberhalb der Entgeltgruppe 9 bleibt davon unberührt.

§ 18

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2005

- (1) ¹ Wird aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 30. September 2007 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet der TV-AVH Anwendung. ² Ist die/der Beschäftigte in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. ³ Bei Überleitung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. ⁴ In den Fällen des § 6 Abs. 5 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach den Vorschriften des TV-AVH über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

- (2) Wird aus dem Geltungsbereich des MTV Arbeiter II übergeleiteten Beschäftigten nach dem 30. September 2005 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, gelten bis zum Inkrafttreten eines Tarifvertrages über eine persönliche Zulage die bisherigen Regelungen des MTV Arbeiter II mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Höhe der Zulage nach dem TV-AVH richtet, soweit sich aus § 17 Abs. 9 Satz 3 nichts anderes ergibt.
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TV-AVH gilt - auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2 - die Regelung des § 14 TV-AVH zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 22 Abs. 2 MTV Angestellte bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiter bestimmen.

§ 19

Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü

- (1) Zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder die in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, folgende Tabellenwerte:

| gültig ab | Stufe 1 EUR | Stufe 2 EUR | Stufe 3 EUR | Stufe 4 EUR | Stufe 5 EUR | Stufe 6 EUR |
|-----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 1. März 2016 | 1.973,60 | 2.175,71 | 2.248,31 | 2.345,12 | 2.411,66 | 2.461,30 |
| 1. Februar 2017 | 2.019,98 | 2.226,84 | 2.301,15 | 2.400,23 | 2.468,33 | 2.519,14 |

- (2) ¹ Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I MTV Angestellte unterliegen dem TV-AVH. ² Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³ Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

| gültig ab | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
|-----------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1. März 2016 | 5.390,57 | 5.982,62 | 6.543,48 | 6.917,41 | 7.004,65 |
| 1. Februar 2017 | 5.517,25 | 6.123,21 | 6.697,25 | 7.079,97 | 7.169,26 |

⁴ Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵ § 6 Abs. 5 findet keine Anwendung

§ 20

[aufgehoben]

§ 21

[aufgehoben]

§ 22

Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2m und 2n zum MTV Angestellte

- (1) Im bisherigen Geltungsbereich der SR 2m und 2n zum MTV Angestellte gilt für Beschäftigte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 folgendes:
 1. ¹ Die Regelungen der §§ 45 bis 47 BT-K treten am 1. Januar 2006 in Kraft. ² Bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen gelten die für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen des MTV Angestellte abweichend von § 2 fort.
 2. Aufgrund einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung können bereits vor dem 1. Januar 2006 die Regelungen der §§ 45 bis 47 BT-K angewendet werden.
 3. Abweichend von Nr. 1 tritt § 45 Abs. 7 BT-K für die von § 1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten erst zum 1. Juli 2006 in Kraft, sofern dessen Anwendung zu Veränderungen führt.
- (2) Nr. 7 SR 2m MTV Angestellte gilt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung fort.
- (3) Nr. 5 SR 2n MTV Angestellte gilt für übergeleitete Ärztinnen und Ärzte bis zu einer arbeitsvertraglichen Neuregelung ihrer Nebentätigkeit fort.
- (4) Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit bleiben durch das Inkrafttreten des TV-AVH unberührt.

§ 23

Erschwerniszuschläge

¹ Bis zur Regelung in einem Tarifvertrag gelten für die von § 1 Abs. 1 und 2 erfassten Beschäftigten

- die jeweiligen Regelungen über Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge nach Abschnitt II des TV Einreihung vom 5. Juni 1991 und
- der Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c MTV Angestellte vom 12. Mai 1980

fort. ² Sind die Tarifverhandlungen nach Satz 1 nicht bis zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen, gelten die genannten Tarifverträge ab 1. Januar 2008 mit der Maßgabe fort, dass die Grenzen und die Bemessungsgrundlagen des § 19 Abs. 4 TV-AVH zu beachten sind.

Protokollerklärung zu § 23:

Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TV-AVH (mit Entgeltordnung) regeln abweichend von § 19 Abs. 4 TV-AVH die Tarifvertragsparteien die Anpassung der Erschwerniszuschläge bei allgemeinen Entgelterhöhungen.

§ 24

Bereitschaftszeiten

¹ Nr. 3 SR 2i MTV Angestellte für Hausmeister und entsprechende Tarifregelungen für Beschäftigtengruppen mit Bereitschaftszeiten innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit gelten fort. ² Dem Anhang zu § 9 TV-AVH widersprechende Regelungen zur Arbeitszeit sind bis zum 31. Dezember 2005 entsprechend anzupassen.

§ 25

[Frei aus redaktionellen Gründen]

§ 26

[aufgehoben]

4a. Abschnitt

Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

§ 26a

Überleitung der Beschäftigten in die Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A und weitere Regelungen

- (1) ¹ Die unter den Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B ^A fallenden Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 und 2) werden am 1. November 2009 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zu einer der vorgenannten Anlagen C eingruppiert sind, übergeleitet. ² Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der/dem Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. ³ Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.
- (2) ¹ Die Beschäftigten werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß dem Anhang einer der in Absatz 1 genannten Anlagen C eingruppiert sind, zugeordnet:

| bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe | | neue Stufe und Jahr |
|--|---|------------------------|
| 1 | → | 1 |
| 2/1 | → | 2/1 |
| 2/2 | → | 2/2 |
| 3/1 | → | 2/3 |
| 3/2 | → | 3/1 |
| 3/3 | → | 3/2 |
| 4/1 | → | 3/3 |
| 4/2 | → | 3/4 |
| 4/3 | → | 4/1 |
| 4/4 | → | 4/2 |
| 5/1 | → | 4/3 |
| 5/2 | → | 4/4 |
| 5/3 | → | 5/1 |
| 5/4 | → | 5/2 |
| 5/5 | → | 5/3 |
| 6/1 | → | 5/4 |
| 6/2 | → | 5/5. |

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

² Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ³ § 1 Abs. 2 Satz 7 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 7 BT-B bleibt unberührt. ⁴ Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 1 Abs. 2 Satz 8 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. gemäß § 52 Abs. 2 Satz 8 BT-B bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

⁵ Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

| bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe | | neue Stufe und Jahr |
|--|---|------------------------|
| 1 | → | 1 |
| 2/1 | → | 2/1 |
| 2/2 | → | 2/2 |
| 2/3 | → | 2/3 |
| 2/4 | → | 3/1 |
| 2/5 | → | 3/2 |
| 3/1 | → | 3/3 |
| 3/2 | → | 3/4 |
| 3/3 | → | 4/1 |
| 3/4 | → | 4/2 |
| 3/5 | → | 4/3 |
| 3/6 | → | 4/4 |
| 3/7 | → | 4/5 |
| 3/8 | → | 4/6 |
| 3/9 | → | 4/7 |
| 4/1 | → | 4/8 |
| 4/2 | → | 5/1 |
| 4/3 | → | 5/2 |
| 4/4 | → | 5/3 |
| 4/5 | → | 5/4 |
| 4/6 | → | 5/5 |
| 4/7 | → | 5/6 |
| 4/8 | → | 5/7 |
| 4/9 | → | 5/8 |
| 4/10 | → | 5/9 |
| 4/11 | → | 5/10. |

⁶ Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 4 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ⁷ Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 6 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. gemäß § 52 Abs. 2 Satz 6 BT-B bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind.

⁸ Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. ⁹ Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. ¹⁰ Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. nach § 52 Abs. 2 Satz 6 bis 8 BT-B.

- (3) ¹ Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Oktober 2009 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Oktober 2009 nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. ² In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. ³ Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Abs. 2 TV-AVH berechnet. ⁴ [frei aus redaktionellen Gründen]. ⁵ Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Oktober 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. ⁶ Beschäftigte, die im November 2009 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Oktober 2009 erfolgt. ⁷ Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 vom MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A in der Entgeltgruppe S 2 bis S 9 eingruppiert sind, erhöht sich das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet werden; bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 vom MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A in der Entgeltgruppe S 10 bis S 18 eingruppiert sind, erhöht sich das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet werden. ⁸ Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 vom MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitet wurden und die nach dem Anhang der Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 7 eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 oder 3 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden.
- (4) ¹ Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte am 1. November 2009 eingruppiert ist, erhält die/der Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. ² Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die/der Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. nach § 52 Abs. 2 Satz 6

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

bis 8 BT-B das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt.³ Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A eingruppiert ist, wird die/der Beschäftigte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.⁴ Erhält die/der Beschäftigte am 31. Oktober 2009 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie/er in der Entgeltgruppe, in der sie/er nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht.⁵ Steht der/dem Beschäftigten am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen.⁶ Liegt der Betrag der individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - über der höchsten Stufe, wird die/der Beschäftigte erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.⁷ Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächst höhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

- (5) ¹ Werden Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2009 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ² Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³ Werden Beschäftigte, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ⁴ In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 10 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH entsprechend.
- (6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 15 Abs. 1 TV-AVH gleich.
- (7) ¹ Auf am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden mit Ausnahme der Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 28. Februar 2010 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A schriftlich geltend machen. ² § 2 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. § 53 BT-B findet auch dann Anwendung, wenn keine Geltendmachung nach Satz 1 erfolgt.

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

- (8) ¹ Am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die
- a) nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. der Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 5 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 5 eine Zulage
 - vom 1. März 2016 bis zum 31. Januar 2017 in Höhe von EUR 71,68 monatlich,
 - ab 1. Februar 2017 in Höhe von EUR 73,36 monatlich;
 - b) nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. der Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 5 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 5 eine Zulage
 - vom 1. März 2016 bis zum 31. Januar 2017 in Höhe von EUR 81,92 monatlich;
 - vom 1. Februar 2017 in Höhe von EUR 83,85 monatlich.

² Die jeweilige Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 11b bzw. S 12 festgelegten Vorphundertatz. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten für Beschäftigte, die einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, entsprechend. ⁴ Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 TV-AVH gelten für am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

| gültig ab | Stufe 1 EUR | Stufe 2 EUR | Stufe 3 EUR | Stufe 4 EUR | Stufe 5 EUR |
|-----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 1. März 2016 | 2.997,43 | 3.225,76 | 3.519,33 | 3.754,53 | 4.048,52 |
| 1. Februar 2017 | 3.067,87 | 3.301,57 | 3.602,03 | 3.842,76 | 4.143,66 |

⁵ Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend

- (9) ¹ Abweichend von § 15 Abs. 2 TV-AVH gelten für am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die nach Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

| gültig ab | Stufe 3 EUR | Stufe 4 EUR | Stufe 5 EUR |
|-----------------|----------------|----------------|----------------|
| 1. März 2016 | 3.816,04 | 4.233,51 | 4.492,24 |
| 1. Februar 2017 | 3.905,72 | 4.333,00 | 4.597,81 |

² Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend.

(10) §§ 8, 9 und 17 Abs. 7 sowie die Anlagen 2 und 4 finden auf Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A eingruppiert sind, keine Anwendung.

(11)¹ Ein am 31. Oktober 2009 zustehender Strukturausgleich steht nach den Regelungen des § 12 auch nach der Überleitung in eine Entgeltgruppe nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A zu; die Anrechnung des Unterschiedsbetrages bei Höhergruppierungen nach § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.² Ein am 1. November 2009 noch nicht zustehender Strukturausgleich, der nach Überleitung aus dem MTV Angestellte aus der Ortszuschlagsstufe 2 zu zahlen ist, wird um den Betrag gekürzt, der bei Überleitung aus dem MTV Angestellte aus derselben Vergütungsgruppe und der derselben Stufe aus der Ortszuschlagsstufe 1 in der Anlage 3 ausgewiesen ist.³ Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer der Strukturausgleich den aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleiteten Beschäftigten zusteht.⁴ Am 1. November 2009 noch nicht zustehende Strukturausgleiche für aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleitete Beschäftigte entfallen.

(12) Die sich aus der Eingruppierung der Beschäftigten nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A bzw. nach Absatz 8 und 9 ergebenden Entgeltsteigerungen gelten als allgemeine Entgeltanpassung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 9.

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

§ 26b

**Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
in Kindertagesstätten bei Mitgliedern der AVH
in die Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B
und weitere Regelungen**

- (1) ¹ Die unter den Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B fallenden Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 und 2) werden am 1. November 2009 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas eingruppiert sind, übergeleitet. ² Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der/dem Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. ³ Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.
- (2) ¹ Die Beschäftigten werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß dem Anhang einer der in Absatz 1 genannten Anlagen C-Kitas eingruppiert sind, zugeordnet:

| bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe | | neue Stufe und Jahr |
|--|---|------------------------|
| 1 | → | 1 |
| 2/1 | → | 2/1 |
| 2/2 | → | 2/2 |
| 3/1 | → | 2/3 |
| 3/2 | → | 3/1 |
| 3/3 | → | 3/2 |
| 4/1 | → | 3/3 |
| 4/2 | → | 3/4 |
| 4/3 | → | 4/1 |
| 4/4 | → | 4/2 |
| 5/1 | → | 4/3 |
| 5/2 | → | 4/4 |
| 5/3 | → | 5/1 |
| 5/4 | → | 5/2 |
| 5/5 | → | 5/3 |
| 6/1 | → | 5/4 |
| 6/2 | → | 5/5. |

- ² Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet.
- ³ § 1 Abs. 2 Satz 7 der Anlage zu § 101 BT-V bleibt unberührt. ⁴ Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 1 Abs. 2 Satz 8 der Anlage zu § 101 BT-V bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 Abs. 1 BT-V

⁵ Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

| bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe | | neue Stufe und Jahr |
|--|---|------------------------|
| 1 | → | 1 |
| 2/1 | → | 2/1 |
| 2/2 | → | 2/2 |
| 2/3 | → | 2/3 |
| 2/4 | → | 3/1 |
| 2/5 | → | 3/2 |
| 3/1 | → | 3/3 |
| 3/2 | → | 3/4 |
| 3/3 | → | 4/1 |
| 3/4 | → | 4/2 |
| 3/5 | → | 4/3 |
| 3/6 | → | 4/4 |
| 3/7 | → | 4/5 |
| 3/8 | → | 4/6 |
| 3/9 | → | 4/7 |
| 4/1 | → | 4/8 |
| 4/2 | → | 5/1 |
| 4/3 | → | 5/2 |
| 4/4 | → | 5/3 |
| 4/5 | → | 5/4 |
| 4/6 | → | 5/5 |
| 4/7 | → | 5/6 |
| 4/8 | → | 5/7 |
| 4/9 | → | 5/8 |
| 4/10 | → | 5/9 |
| 4/11 | → | 5/10. |

⁶ Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 4 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet.

⁷ Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 6 der Anlage zu § 101 BT-V ^B bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind.

⁸ Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. ⁹ Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. ¹⁰ Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage zu § 101 BT-V ^B.

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 Abs. 1 BT-V

- (3) ¹ Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Oktober 2009 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Oktober 2009 nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. ² In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. ³ Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Abs. 2 TV-AVH berechnet. ⁴ [Frei aus redaktionellen Gründen]. ⁵ Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Oktober 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. ⁶ Beschäftigte, die im November 2009 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Oktober 2009 erfolgt. ⁷ Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 vom MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V ^B in der Entgeltgruppe S 2 bis S 9 eingruppiert sind, erhöht sich das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet werden; bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 vom MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V ^B in der Entgeltgruppe S 10 bis S 18 eingruppiert sind, erhöht sich das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet werden. ⁸ Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 vom MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V ^B in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 7 eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 oder 3 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden.
- (4) ¹ Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte am 1. November 2009 eingruppiert ist, erhält die/der Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. ² Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die/der Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage zu § 101 BT-V ^B das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. ³ Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V ^B eingruppiert ist, wird die/der Beschäftigte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁴ Erhält die/der Beschäftigte am 31. Oktober 2009 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie/er in der Entgeltgruppe, in der sie/er nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V ^B eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuel-

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 Abs. 1 BT-V

len Endstufe entspricht.⁵ Steht der/dem Beschäftigten am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen.⁶ Liegt der Betrag der individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - über der höchsten Stufe, wird die/der Beschäftigte erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.⁷ Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächst höhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

- (5) ¹ Werden Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2009 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ² Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³ Werden Beschäftigte, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ⁴ In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 10 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH entsprechend.
- (6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 15 Abs. 1 TV-AVH gleich.
- (7) ¹Auf am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V ^B in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden mit Ausnahme der Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Mai 2010 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V ^B schriftlich geltend machen. ² § 2 der Anlage zu § 101 BT-V ^B findet auch dann Anwendung, wenn keine Geltendmachung nach Satz 1 erfolgt.
- (8) ¹Am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zuzustand und die

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 Abs. 1 BT-V

- a) nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 5 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 5 eine Zulage
- vom 1. März 2016 bis zum 31. Januar 2017 in Höhe von EUR 71,68 monatlich,
 - ab 1. Februar 2017 in Höhe von EUR 73,36 monatlich;
- b) nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 5 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 5 eine Zulage
- vom 1. März 2016 bis zum 31. Januar 2017 in Höhe von EUR 81,92 monatlich;
 - vom 1. Februar 2017 in Höhe von EUR 83,85 monatlich.

² Die jeweilige Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 11b bzw. S 12 festgelegten Vornhundertersatz. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten für Beschäftigte, die einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, entsprechend. ⁴ Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 TV-AVH gelten für am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 101 BT-V^B in der in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

| gültig ab | Stufe 1 EUR | Stufe 2 EUR | Stufe 3 EUR | Stufe 4 EUR | Stufe 5 EUR |
|-----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 1. März 2016 | 2.997,43 | 3.225,76 | 3.519,33 | 3.754,53 | 4.048,52 |
| 1. Februar 2017 | 3.067,87 | 3.301,57 | 3.602,03 | 3.842,76 | 4.143,66 |

⁵ Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend.“

- (9) ¹ Abweichend von § 15 Abs. 2 TV-AVH gelten für am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die nach Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

| gültig ab | Stufe 3 EUR | Stufe 4 EUR | Stufe 5 EUR |
|-----------------|----------------|----------------|----------------|
| 1. März 2016 | 3.816,04 | 4.233,51 | 4.492,24 |
| 1. Februar 2017 | 3.905,72 | 4.333,00 | 4.597,81 |

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 BT-V

² Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend.

- (10) §§ 8, 9 und 17 Abs. 7 sowie die Anlagen 2 und 4 finden auf Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B eingruppiert sind, keine Anwendung.
- (11)¹ Ein am 31. Oktober 2009 zustehender Strukturausgleich steht nach den Regelungen des § 12 auch nach der Überleitung in eine Entgeltgruppe nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B zu; die Anrechnung des Unterschiedsbetrages bei Höhergruppierungen nach § 12 Abs. 5 bleibt unberührt. ² Ein am 1. November 2009 noch nicht zustehender Strukturausgleich, der nach Überleitung aus dem MTV Angestellte aus der Ortszuschlagsstufe 2 zu zahlen ist, wird um den Betrag gekürzt, der bei Überleitung aus dem MTV Angestellte aus derselben Vergütungsgruppe und der derselben Stufe aus der Ortszuschlagsstufe 1 in der Anlage 3 ausgewiesen ist. ³ Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer der Strukturausgleich den aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleiteten Beschäftigten zusteht. ⁴ Am 1. November 2009 noch nicht zustehende Strukturausgleiche für aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleitete Beschäftigte entfallen.
- (12) Die sich aus der Eingruppierung der Beschäftigten nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B bzw. nach Absatz 8 und 9 ergebenden Entgeltsteigerungen gelten als allgemeine Entgeltanpassung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 9.

§ 27

[Frei aus redaktionellen Gründen]

§ 27a

Besondere Regelungen für am 31. Dezember 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen

- (1) Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A am 31. Dezember 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. Januar 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 Abs. 1 BT-V

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

| Entgeltgruppe am 31. Dezember 2015 | Entgeltgruppe am 1. Januar 2016 |
|--|------------------------------------|
| S 5 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1 | S 7 |
| S 6 | S 8a |
| S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3 und 5 | S 8b |
| S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 | S 9 |
| S 11 | S 11b |

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Januar 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹ Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. ² § 26a Abs. 4 Satz 7 findet Anwendung.
 2. ¹ Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Beschäftigte, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:
 - a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
 - b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.
 - c) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.
 - d) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

² Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.
- (2) ¹ Beschäftigte, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. Januar 2016 nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Dezember 2015 ergibt, die sich auch bei einem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages am 1. Juli 2015 ergeben hätte, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. ² Der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2015 zurück.

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

³ Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 2 findet Anwendung.
⁴ Für diese Höhergruppierungen finden § 17 Abs. 4 TV-AVH und § 26a Abs. 5 Satz 1 Anwendung. ⁵ Fallen am 1. Juli 2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung. ⁶ Beschäftigte, die einen Antrag nach Satz 1 gestellt haben, haben Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 5. November 2015 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. in den TV-AVH und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-AVH) vom 19. September 2005; Anspruch auf Entgelt aus der höheren Entgeltgruppe besteht ab dem 1. Januar 2016.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. ¹ Für Beschäftigte, die über den 31. Dezember 2015 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben, gelten abweichend von § 15 Abs. 2 TV-AVH folgende Tabellenwerte:

| gültig ab | Stufe 1 EUR | Stufe 2 EUR | Stufe 3 EUR | Stufe 4 EUR | Stufe 5 EUR | Stufe 6 EUR |
|--------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 1. März 2016 | 2.651,83 | 2.925,84 | 3.062,86 | 3.469,13 | 3.798,41 | 4.068,86 |
| 1. Februar 2017 | 2.714,15 | 2.994,60 | 3.134,84 | 3.550,65 | 3.887,67 | 4.164,48 |

² Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vorhundertersatz.

2. Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 31. Dezember 2015 in die Entgeltgruppe S 11a gilt bei den Stufen 5 und 6 in entsprechender Anwendung von § 17 Abs. 4 Satz 3 TV-AVH die Entgeltgruppe S 10 mit ihren am 31. Dezember 2015 gültigen Tabellenwerten als dazwischen liegende Entgeltgruppe.
- (3) ¹ Werden Beschäftigte zum 1. Januar 2016 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der höchsten Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. ² Soweit sich zum 1. Januar 2016 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe der Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A erhöhen, findet § 6 Abs. 4 Satz 4 entsprechende Anwendung.
- (4) Für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 31. Dezember 2015 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2015 Anwendung.

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 26a Abs. 7 Satz 1, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 26a Abs. 7 Satz 1 ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage A zum TV-AVH erhalten, können bis zum 31. August 2016 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A schriftlich beantragen.² Bei Beschäftigten, die von ihrem Antragsrecht nach Satz 1 Gebrauch machen, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Beschäftigten am 31. Dezember 2015 zustehenden Tabellenentgelt, gegebenenfalls zuzüglich eines am 31. Dezember 2015 nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH zustehenden Garantiebetrages und einer am 31. Dezember 2015 zustehenden Besitzstandszulage nach § 9, besteht.³ Diese Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppen S 8b, S 9 bzw. S 11a zugeordnet.⁴ Zum 1. Juli 2017 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf.⁵ Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 BT-B.⁶ Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe S 8b, S 9 bzw. S 11a, werden diese Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.⁷ Werden Beschäftigte vor dem 1. Juli 2017 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht.⁸ Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht.⁹ Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 8b, S 9 bzw. S 11a festgelegten Vomhundertsatz.¹⁰ § 26a Abs. 10 findet Anwendung.¹¹ § 26a Abs. 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31. Oktober 2009 der 31. Dezember 2015 und an die Stelle des 1. November 2009 der 1. Januar 2016 tritt.
- (6) ¹ Ein am 30. Juni 2015 zustehender Strukturausgleich nach § 12 vermindert sich bei Höhergruppierung nach Absatz 2 um den sich daraus ergebenden Höhergruppierungsgewinn.² Dies gilt auch bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 3.

§ 27b

Besondere Regelungen für am 31. Dezember 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zu § 101 BT-V^B eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen

- (1) Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 101 BT-V^B am 31. Dezember 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 BT-V

sind und am 1. Januar 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind

| Entgeltgruppe am 31. Dezember 2015 | Entgeltgruppe am 1. Januar 2016 |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| S 8 | S 8b |
| S 11 | S 11b |

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Januar 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹ Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. ² § 26b Abs. 4 Satz 7 findet Anwendung.
 2. ¹ Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Beschäftigte, die der Entgeltgruppe S 8b zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:
 - a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
 - b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.

² Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.
- (2) ¹ Beschäftigte, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. Januar 2016 nach dem Anhang zur Anlage C zu § 101 BT-V ^B eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Dezember 2015 ergibt, die sich auch bei einem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages am 1. Juli 2015 ergeben hätte, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. ² Der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2015 zurück. ³ Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 2 findet Anwendung.
- ⁴ Für diese Höhergruppierungen finden § 17 Abs. 4 TV-AVH und § 26b Abs. 5 Satz 1 Anwendung. ⁵ Fallen am 1. Juli 2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung. ⁶ Beschäftigte, die einen Antrag nach Satz 1 gestellt haben, haben Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 5. November 2015 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. in den TV-AVH und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-AVH) vom 19. September 2005; Anspruch auf Entgelt aus der höheren Entgeltgruppe besteht ab dem 1. Januar 2016.

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 BT-V

- (3)¹ Werden Beschäftigte zum 1. Januar 2016 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der höchsten Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht.² Soweit sich zum 1. Januar 2016 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe der Anlage C zu § 101 BT-V^B erhöhen, findet § 6 Abs. 4 Satz 4 entsprechende Anwendung.
- (4) Für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9, die am 31. Dezember 2015 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2015 Anwendung.
- (5) Beschäftigte im Sinne des § 26b Abs. 7 Satz 1, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 26b Abs. 7 Satz 1 ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage C zu § 101 BT-V^B geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage A zum TV-AVH erhalten, können bis zum 31. August 2016 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage C zu § 101 BT-V^B schriftlich beantragen.² Bei Beschäftigten, die von ihrem Antragsrecht nach Satz 1 Gebrauch machen, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Beschäftigten am 31. Dezember 2015 zustehenden Tabellenentgelt, gegebenenfalls zuzüglich eines am 31. Dezember 2015 nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH zustehenden Garantiebetrages und einer am 31. Dezember 2015 zustehenden Besitzstandszulage nach § 9, besteht.³ Diese Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppen S 8b bzw. S 9 zugeordnet.⁴ Zum 1. Juli 2017 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf.⁵ Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 der Anlage zu § 101 BT-V.⁶ Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe S 8b bzw. S 9, werden diese Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.⁷ Werden Beschäftigte vor dem 1. Juli 2017 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht.⁸ Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht.⁹ Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 8b bzw. S 9 festgelegten Vomhundertsatz.¹⁰ § 26b Abs. 10 findet Anwendung.¹¹ § 26b Abs. 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31. Oktober 2009 der 31. Dezember 2015 und an die Stelle des 1. November 2009 der 1. Januar 2016 tritt

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 BT-V

- (6) ¹ Ein am 30. Juni 2015 zustehender Strukturausgleich nach § 12 vermindert sich bei Höhergruppierung nach Absatz 2 um den sich daraus ergebenden Höhergruppierungsgewinn. ² Dies gilt auch bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 3.

§ 28

[Frei aus redaktionellen Gründen]

§ 29

Sonderregelungen für die AVH

- (1) Alle Sonderregelungen (Anlage 2 zum MTV Angestellte und Anlage 2 zum MTV Arbeiter II) und die diese ergänzende Tarifverträge gelten über den 1. Oktober 2005 weiter und sollen bis Ende 2005 verhandelt werden.
- (2) ¹ Soweit im TV Einreihung bei den Aufstiegen andere Verweildauern als drei Jahre bzw. - für die Einreihung in eine a-Gruppe - als vier Jahre vereinbart sind, haben die Tarifvertragsparteien die Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen gemäß Anlage 2 nach den zu Grunde liegenden Grundsätzen bis zum 31. Dezember 2005 vorzunehmen. ² Am 1. Oktober 2005 erfolgt die Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das den Beschäftigten nach der Überleitung zusteht.
- (3) Bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen gelten die bisherigen einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen des MTV Angestellte bzw. des TV Einreihung abweichend von § 2 fort.
- (4) Regelungen gemäß Nr. 1 SR 2e MTV Angestellte (Sonderregelungen für Angestellte der Stiftung Hamburger öffentliche Bücherhallen) bleiben durch Inkrafttreten des TV-AVH unberührt.

(5) Für die Beschäftigten

- der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY und der GKSS - Forschungszentrum Geesthacht GmbH (jetzt: Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH) gelten die Sonderregelungen der Anlage 6,
- der Winterhuder Werkstätten GmbH gelten die Sonderregelungen der Anlage 7,
- der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH gelten die Sonderregelungen der Anlage 8,
- des Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e. V. gelten die Sonderregelungen der Anlage 9
- des Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin gelten die Sonderregelungen der Anlage 10,
- der Elbphilharmonie und Laeishalle Service GmbH gelten die Sonderregelungen der Anlage 11.
- der HAB Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH gelten die Sonderregelungen der Anlage 12.

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) ¹ Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden. ² Die §§ 17 bis 19 einschließlich Anlagen können ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen. ³ Abweichend von Satz 1 können § 26a und § 26b mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 19. September 2005
TP44.6-0010

Für

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.
Der Vorstand

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion

Frei aus redaktionellen Gründen

Anhang zu § 16a

Die in § 16a TVÜ-AVH in Bezug genommenen Tarifvorschriften lauten wie folgt:

„§ 25 MTV Arbeiter II Nichtvollleistungsfähige Arbeiter

- (1) ¹ Mit dem Arbeiter, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 vom Hundert erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann entsprechend dem Grad seiner Leistungsfähigkeit ein geminderter Lohn vereinbart werden. ² Der Arbeiter soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines vollleistungsfähigen Arbeiters erbringen kann.
- (2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 ein geminderter Lohn vereinbart worden, so besteht bei Änderung der Leistungsfähigkeit für den Arbeitgeber und den Arbeiter ein Anspruch auf Neufestsetzung des Lohnes.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für den Arbeiter, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.

§ 37 MTV Arbeiter II Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

- (1) ^[1] ¹ Ist der Arbeiter, der eine mindestens einjährige Beschäftigungszeit zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner Lohngruppe nicht mehr voll leistungsfähig, und wird er deshalb in einer niedrigeren Lohngruppe weiterbeschäftigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Monatstabellenlohn der bisherigen und der neuen Lohngruppe als persönliche Zulage gewährt. ² Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bezogen hat, erhält er in der zuletzt bezogenen Höhe weiter. ³ Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch für Lohnzuschläge nach § 29, die in einem Pauschalzuschlag oder in einem Gesamtpauschallohn gemäß § 30 Abs. 6 enthalten sind. ⁴ Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter in der niedrigeren Lohngruppe erhält, werden nur insoweit gezahlt, als sie über die Lohnzuschläge nach Satz 2 hinausgehen.

[2] Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigungszeit.

- (2) ^[1] Absatz 1 gilt entsprechend
 - a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,